





# Anweisung,

wie von nun an die Dienst-Eyde von sämtlichen Finanz- und Polizey-Officianten abzuleisten sind.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, vermittelt Allerhöchster Ordnung vom 27sten October dieses Jahres zu befehlen geruhet haben: daß die Amts- und Dienst-Eyde kürzer, zweckmäßiger, und zur Vermeidung deren Wiederholung bey vorfallenden Veränderungen, allgemeiner verfaßt werden sollen; so wird die von den Finanz- und Polizey-Officianten zu schwörende Endes-Formel dahin bestimmt und festgesetzt:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum  
bestellet worden, Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und ge-

horsam seyn, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir, vermöge meines jetzt übernommenen Amtes obliegen oder künftig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind oder verbunden werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königlichen Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

2.

Dieser Anweisung gemäß, sollen sämtliche Finanz- und Posten-Officianten, wenn sie zuerst in den Königlichen Dienst treten, nach Vorschrift der angeführten Verordnung §. 6. förmlich verpflichtet werden.

3.

Bei Versetzungen oder Beförderungen soll dem versetzten oder beförderten Beamten das von ihm bezubrin-

115  
gende Formular seines vorhin abgeleiteten Dienst-Endes vor seiner Einführung zum Durchlesen zugestellt, und er bey derselben befragt werden: ob solches von ihm geschehen sey, und er den festen Entschluß habe, sich ferner darnach zu achten; welchemnachst er darauf von dem Chef des Collegiums zu verweisen und über diese Verhandlung ein von dem neuen Beamten zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen ist.

Gegeben Berlin, den 17. December 1799.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten  
Special-Befehl.

v. Hoym. Frh. v. Heinig. v. Werder. v. Wos. v. Hardenberg.  
v. Struensee. v. Schrötter.

Einladung

Die hiesige Kirchen-Communion wird am Sonntag den 17. Junij 1799. gehalten. Die hiesige Kirchen-Communion wird am Sonntag den 17. Junij 1799. gehalten. Die hiesige Kirchen-Communion wird am Sonntag den 17. Junij 1799. gehalten.

Einladung

Die hiesige Kirchen-Communion wird am Sonntag den 17. Junij 1799. gehalten. Die hiesige Kirchen-Communion wird am Sonntag den 17. Junij 1799. gehalten.



Kg 3567  $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078

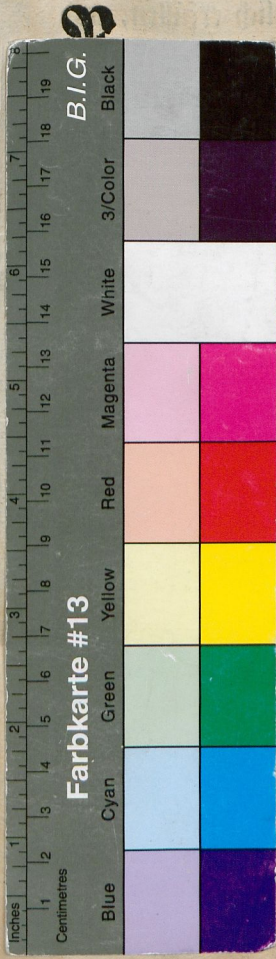






# Anweisung,

wie von nun an die Dienst- Eyde von sämtlichen Finanz- und Polizey- Officianten abzuleisten sind.



nigliche Majestät von Preussen, Un-  
 , vermittelst Allerhöchstdero Ver-  
 tober dieses Jahres zu befehlen ge-  
 Amts- und Dienst- Eyde kürzer,  
 Vermeidung deren Wiederholung  
 nderungen, allgemeiner verfaßt wer-  
 die von den Finanz- und Polizey-  
 de Eydes = Formel dahin bestimmt

schwöre zu Gott  
 und Allwissenden einen leib-  
 nachdem ich zum  
 bestellet worden, Sei-  
 Majestät von Preussen, mei-  
 en Herrn, ich treu und ge-

